

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt sieben Gründe für die Aufhebung des angefochtenen Urteils vor:

1. In dem angefochtenen Urteil seien in Bezug auf die Anordnung der Rückforderung der gewährten Beihilfe in dem streitigen Beschluss der Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens und der Grundsatz des Vertrauensschutzes fehlerhaft beurteilt worden.
2. Das angefochtene Urteil sei wegen mangelhafter Begründung rechtswidrig und somit aufzuheben, soweit das Gericht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der streitige Beschluss nicht gegen die Grundsätze der Sorgfalt und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns verstoße.
3. Das Gericht habe gegen Art. 19 EUV verstoßen, soweit es in dem angefochtenen Urteil in offensichtlicher Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeit eine eigene Auslegung der nationalen Rechtsvorschrift sogar gegen deren Wortlaut vorgenommen habe.
4. Das Gericht habe die beanstandete unterschiedliche Behandlung gegenüber einem anderen Abnehmer (Alcoa-Alumix) in Bezug auf eine ähnliche Beihilfemaßnahme sowie den Verstoß gegen Art. 108 AEUV in Bezug auf das Erfordernis einer „bestehenden“ Beihilfe fehlerhaft beurteilt.
5. Die Rechtsmittelführerin rügt einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die streitige Maßnahme, anders als das Gericht angenommen habe, keinen unzulässigen Vorteil darstelle und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtige.
6. Das Gericht habe die Rüge in Bezug auf die selektive Natur der Maßnahme nicht, nicht hinreichend oder fehlerhaft gewürdigt.
7. Das Gericht habe gegen die Art. 174 AEUV und 107 Abs. 3 und 1 AEUV verstoßen, da die Ausgleichsmaßnahme zum einen mit den Politiken des sozialen Zusammenhalts für die Inselregionen und Regionen ohne Infrastruktur kohärent sei und zum anderen mit den Ausnahmen nach Art. 107 AEUV vereinbar sei.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu (Rumänien), eingereicht am 23. Dezember 2014 —  
Elena Delia Pondiche/Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării**

**(Rechtssache C-608/14)**

(2015/C 089/11)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Elena Delia Pondiche

*Beklagte:* Rumänischer Staat, Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

**Vorlagefragen**

1. Können der Sozialschutz, die Rechte des Kindes und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nicht-diskriminierung, die das Gemeinschaftsrecht mit Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 34 und Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>(1)</sup> zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet, dahin ausgelegt werden, dass sie nationale Rechtsvorschriften verbieten, die die Höhe der Unterstützung zur Kindererziehung — ohne dass insoweit eine objektive und nachvollziehbare Rechtfertigung vorliegt — in Abhängigkeit vom Tag der Geburt des Kindes und nicht in Abhängigkeit vom Tag der Zeugung beschränken, obwohl ein gezeugtes Kind als existent angesehen wird, wenn es lebend und lebensfähig geboren wird?
2. Wird mit der Ordonanța de urgență a Guvernului (Dringlichkeitsverordnung der Regierung) Nr. 111/2010 eine Maßnahme eingeführt, die in Bezug auf Personen diskriminierend ist, die sich in derselben Situation befinden, nämlich bis zum 31. Dezember 2010 gezeugte und geborene Kinder einerseits und Kinder, die bis zum 31. Dezember 2010 gezeugt und nach diesem Datum geboren wurden, andererseits?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) (ABl. L 166, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 29. Dezember 2014 — Stephan Naumann gegen Austrian Airlines AG**

**(Rechtssache C-612/14)**

(2015/C 089/12)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Stephan Naumann

*Beklagte:* Austrian Airlines AG

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004<sup>(1)</sup> vorgesehene Ausgleichsanspruch dahingehend auszulegen, dass es sich um einen pauschalierten Schadenersatzanspruch oder eine Vertragsstrafe oder einen Strafschadenersatzanspruch („punitive damage“) oder einen Anspruch mit Erfüllungs- und Gewährleistungscharakter handelt oder einen Anspruch sui generis?
2. Ist die im Artikel 12 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004 vorgesehene Anrechnung der Ausgleichsleistung so auszulegen, dass sie nur auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch des Fluggastes gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu erfolgen hat oder auch auf einen weiter gehenden Schadenersatzanspruch des Fluggastes gegenüber dem Reiseveranstalter?
3. Ist der im Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11. Februar 2004 vorgesehene weiter gehende Schadenersatzanspruch des Fluggastes dahingehend auszulegen, dass davon auch ein Preisminderungsanspruch (Gewährleistung) für eine Flugverspätung nach nationalem Recht erfasst ist?